

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

28. November 2001

14/2001

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Aufnahme in das Register

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Elizabeth MONTFORT, Hiltrude BREYER, Alexandre VARAUT,  
Marie-Thérèse HERMANGE und Richard HOWITT

zur Nichtdiskriminierung im Hinblick auf den Gesundheitszustand Behinderter

Verfallsfrist: 28. Februar 2002

DE\455327DE.doc

PE 312.635

Or. en

**DE**

**DE**

**Erklärung zur Nichtdiskriminierung im Hinblick auf den Gesundheitszustand Behinderter**

*Das Europäische Parlament,*

gestützt auf Artikel 13 des VEU, den Grundsatz der Menschenwürde und die Europäische Menschenrechtskonvention,

In Erwägung folgender Gründe

- A. Die Europäische Union hat sich der Bekämpfung der Diskriminierung gemäß dem sozialmodellbezogenen Ansatz für die Behindertenthematik und nicht dem rein medizinischen Ansatz verschrieben.
- B. Der Französische Oberste Gerichtshof bekräftigt, dass Personen den Anspruch auf Entschädigung haben, weil sie behindert geboren wurden, obwohl ihre Behinderung nicht durch ärztliches Versagen, sondern durch während der Schwangerschaft unerkannt gebliebene Komplikationen bei der Mutter verursacht wurde.
- C. In nicht eindeutigen Fällen können die Ärzte pessimistische Diagnosen stellen und haben vielleicht eine private Versicherung, um sich gegen Klagen zu schützen, was dazu führen kann, dass den Behinderten in inakzeptabler Weise soziale Unterstützung versagt wird.
- D. Es gibt Hinweise auf unnötige Todesfälle bei neugeborenen behinderten Babys aufgrund mangelnder ärztlicher Versorgung.
- E. Die Mutter ein Anrecht auf Unterstützung und darf nicht medizinischem, wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Druck ausgesetzt werden, nachdem während der Schwangerschaft die Diagnose „behindertetes Kind“ gestellt wurde.

Erklärt:

- 1. Es ist nicht möglich, auf der Grundlage seiner eigenen Existenz zu klagen.
- 2. Alle Formen der Diskriminierung, die von einer niedrigeren Lebensqualität Behinderter ausgehen, sind inakzeptabel; bekräftigt daher den Wert der Verschiedenheit der Menschen.
- 3. Die Gesellschaft ist verantwortlich für alle Bürger, alle Behinderten haben ohne Diskriminierung das Recht auf Gesundheitsversorgung, soziale Unterstützung und die Erfüllung sonstiger im Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehender Erfordernisse.
- 4. Private Versicherungsgesellschaften können die Gesellschaft nicht von ihrer Pflicht entbinden, die Rechte aller Bürger, ihr Recht auf Leben und Schutz gegen unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu gewährleisten.

Beauftragt seine Präsidentin, diese Erklärung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.